

# **Tarifreglement**

für Elternbeiträge an die

familien- und schulergänzende

**Betreuung** 





## Inhaltsverzeichnis

1 2 3	Einleitung Grundsätze Geltungsbereich			
	3.1 3.2	Erwerbstätige Erziehungsberechtigte Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte	3	
4	Vollkosten / Betreuungstarife			
	4.1 4.2	Grundsatz Vollkostentarif / Betreuungstarife Vollkostentarife / Betreuungstarife	3	
5	Berechnung der Subventionierung			
	5.1 5.2 5.3 5.4 5.5 5.6 5.7 5.8 5.9	Steuerbares Vermögen Massgebendes Einkommen Haushaltsgrösse Tariftabelle für Subventionen Unterlagen Neuberechnung der Subventionierung Härtefälle Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen Keine Steuerdaten	3 4 4 5 5 5 6	
6	Vollzug			
	6.1 6.2 6.3 6.4	Tarifreglement Einstellung der Beiträge im Voranschlag Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben Rechnungsstellung	6 6 6	
7	Übergangs- und Schlussbestimmungen			
	7.1	Inkraftsetzung	7	





### 1 Einleitung

Gestützt auf Ziff. 5.1 der Elternbeitragsverordnung (EBV) vom 4. Dezember 2019 erlässt die Primarschulpflege vorliegendes Tarifreglement, das festhält, welche Bedingungen erfüllt werden müssen, um von einer Subventionierung profitieren zu können und nach welchem Massstab diese verteilt werden.

#### 2 Grundsätze

Die Grundsätze der Politischen Gemeinde Greifensee für die familien- und schulergänzende Betreuung sind in der Elternbeitragsverordnung aufgeführt.

### 3 Geltungsbereich

#### 3.1 Erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

#### 3.2 Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

Nicht erwerbstätige Erziehungsberechtigte, die vorübergehend nicht in der Lage sind, ihre Kinder selber zu betreuen, können schriftlich bei der Sozialbehörde Antrag auf Ausdehnung des Geltungsbereiches stellen.

## 4 Vollkosten / Betreuungstarife

#### 4.1 Grundsatz Vollkostentarif / Betreuungstarife

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung, Ziff. 4.1 und Ziff. 4.2.

#### 4.2 Vollkostentarife / Betreuungstarife

Es gelten die Tarife gemäss dem Dokument Preisinformationen Vollkostentarife / Betreuungstarife (siehe www.primgreif.ch/de/elternabc).

# 5 Berechnung der Subventionierung

#### 5.1 Steuerbares Vermögen

Liegt das Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung) unter dem Richtwert für steuerbares Vermögen, welches nicht versteuert werden muss, so richtet sich eine allfällige Subventionierung auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif nach dem massgebenden Einkommen, der Haushaltsgrösse sowie den effektiven Betreuungskosten.

Beträgt das steuerbare Vermögen über dem Richtwert (Kalenderjahr 2013 = CHF154'000.00), so sind die Betreuungskosten vollumfänglich von den Erziehungsberechtigten zu tragen.





# GEMEINDE GREIFENSEE Primarschulpflege

Berücksichtigt werden die Vermögen der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechtigten und deren Lebenspartner / dessen Lebenspartnerin.

#### 5.2 Massgebendes Einkommen

Die massgebenden Einkünfte ergeben sich aus den Einkünften aus selbstständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen usw. (Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung).

Sollte die Antragsstellerin / der Antragssteller Alimente für ein Kind in Greifensee zahlen, wird das massgebende Einkommen des Alimentenzahlers um die Unterhaltsbeiträge (Ziffern 254 - 255 der Steuererklärung) reduziert.

#### 5.3 Haushaltsgrösse

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

#### 5.4 Tariftabelle für Subventionen

Den Erziehungsberechtigten werden gemäss untenstehender Tabelle Subventionen auf den von der Gemeinde definierten Vollkostentarif gewährt. Die Höhe der Subvention richtet sich nach dem massgebenden Einkommen und der Haushaltsgrösse. Arbeitnehmende und selbstständig Erwerbende sind gleichgestellt. Der Antrag auf Subventionierung ist vor Betreuungsbeginn einzureichen. Rückwirkend werden keine Subventionsbeiträge geleistet.

Massgebendes Einkommen	2 Personen- Haushalt	3 Personen- Haushalt	4 Personen- Haushalt	5 Personen- Haushalt
bis 55'000	70 %	75 %	80 %	80 %
55'001 – 60'000	65 %	70 %	75 %	75 %
60'001 – 65'000	55 %	60 %	65 %	70 %
65'001 – 70'000	45 %	50 %	55 %	60 %
70'001 – 75'000	35 %	40 %	45 %	50 %
75'001 – 80'000	25 %	30 %	35 %	40 %
80'001 – 85'000	15 %	20 %	25 %	30 %
85'001 – 90'000	10 %	15 %	20 %	25 %
90'000 – 95'000	5 %	10 %	15 %	20 %
95'001 – 100'000	0 %	5 %	10 %	15 %
100'001 – 105'000	0 %	0 %	5 %	10 %
105'001 – 110'000	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 110'001	0 %	0 %	0 %	0 %





# GEMEINDE GREIFENSEE Primarschulpflege

Kommen die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen den Institutionen gegenüber nicht nach, behält sich die Gemeinde das Recht vor, nach dreimaliger Mahnung die provisorische Rabattzusage zu kündigen und den Eltern den Rabattanteil ab Zahlungsausstand in Rechnung zu stellen.

#### 5.5 Unterlagen

Die Berechnung der Höhe der Subventionierung stützt sich auf folgende Unterlagen, die der Schulverwaltung zusammen mit dem Gesuch um Subventionierung jährlich bis spätestens Ende Juni einzureichen sind:

- aktuelle Steuererklärung
- Bestätigung Arbeitgeber, Ausbildungsbestätigung oder Bestätigung RAV

#### 5.6 Neuberechnung der Subventionierung

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung der Subventionierung durch die Schulverwaltung erfolgt jährlich aufgrund der aktuellen Unterlagen gemäss Art. 4.8., EBV.

Eine Neuberechnung der Subventionierung erfolgt auf Antrag jederzeit innert Monatsfrist, wenn sich das massgebende Einkommen um mehr als CHF 5'000.00 pro Jahr verändert.

Veränderungen der Haushaltsgrösse müssen der Schulverwaltung rechtzeitig gemeldet werden. Die Anpassungen erfolgen innert Monatsfrist.

#### 5.7 Härtefälle

Als Härtefall gilt, wenn das verfügbare Einkommen (massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4, EBV minus Elternbeiträge gemäss Art. 4.6/4.7, EBV) unter den Grundbedarf eines Haushalts sinkt. Der Grundbedarf des jeweiligen Haushalts beträgt:

Haushaltsgrösse:	Grundbedarf		
2 Personen-Haushalt	CHF 40'000.00		
3 Personen Haushalt	CHF 47'000.00		
4 Personen-Haushalt	CHF 53'000.00		
5 Personen-Haushalt	CHF 59'000.00		

#### 5.8 Zusätzliche Beiträge bei Härtefällen

In Härtefällen kann der Elternbeitrag gemäss Art. 4.6 und 4.7 EBV, auf Antrag der Erziehungsberechtigten so weit reduziert werden, dass der Grundbedarf gemäss Art. 4.11 EBV nicht unterschritten wird. Die Berechnung erfolgt auf der Basis des monatlichen Einkommens bzw. der monatlichen Betreuungskosten.

Härtefälle, deren massgebendes Einkommen gemäss Art. 4.4 EBV unter dem Grundbedarf gemäss Art. 4.11 EBV liegt, werden an die Sozialbehörde verwiesen.





#### 5.9 Keine Steuerdaten

Liegen keine Steuerdaten vor, werden das massgebende Einkommen sowie das steuerbare Vermögen aufgrund vorgelegter aktueller Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das gleiche Vorgehen wird angewendet, wenn die Erziehungsberechtigen der Quellensteuer unterstehen.

### 6 Vollzug

Der Vollzug des Tarifreglements für Elternbeiträge an die familien- und schulergänzende Betreuung erfolgt durch die Politische Gemeinde Greifensee, vertreten durch die Primarschulpflege. Der Datenschutz wird gewährleistet.

#### 6.1 Tarifreglement

Das vorliegende Tarifreglement enthält die Ausführungsbestimmungen zur Elternbeitragsverordnung.

#### 6.2 Einstellung der Beiträge im Voranschlag

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

#### 6.3 Fehlende, unvollständige oder falsche Angaben

Es gelten die Bestimmungen der Elternbeitragsverordnung.

#### 6.4 Rechnungsstellung

Der Elternbeitrag wird in eine Monatspauschale umgerechnet. Dieser wird den Eltern durch die Kinderkrippe, die Schulverwaltung oder durch den Verein Tagesfamilien in Rechnung gestellt.





# 7 Übergangs- und Schlussbestimmungen

## 7.1 Inkraftsetzung

Erarbeitet:	1. Januar 2014	
Anpassungen beschlossen durch	20. Januar 2015	
Schulpflege:		
Inkraftsetzung:	1. Januar 2015	
Anpassungen beschlossen durch	10. März 2015	
Schulpflege:		
Inkraftsetzung:	1. August 2015	
Anpassungen beschlossen durch	24. November 2015	
Schulpflege:		
Inkraftsetzung:	1. Januar 2016	
Anpassungen beschlossen durch	23. Mai 2017	
Schulpflege:		
Inkraftsetzung:	12. Oktober 2017	
Anpassungen beschlossen durch	4. Februar 2020	
Schulpflege		
Inkraftsetzung	1. Januar 2020 (rückwirkend)	

Primarschule Greifensee

Daniel Kiper

Schulpflegepräsident

Doris Raimann

Leiterin Schulverwaltung

